

**Professor Dr. Jörg Eisele**  
**Universität Tübingen**

**Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für  
Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 7.12.2020**

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, BT-  
Drucksache 19/23707**

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, BT-  
Drucksache 19/...\***

**BR-Drucksache 634/20** (*\*vorbehaltlich der Überweisung zur federführenden Beratung*)

c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Recht und  
Pflicht zur Fortbildung der Richterinnen und Richter), BT-Drucksache 19/20541**

d) Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kinderschutzes im familiengerichtlichen  
Verfahren, BT-Drucksache 19/20540**

e) Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Ulle Schauws, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Prävention stärken - Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen, BT-Drucksache  
19/23676**

Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich am Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, BT-Drucksache 19/23707, und konzentriert sich angesichts des Umfangs des vorgesehenen Regelungspaketes auf die vorgeschlagenen materiell-rechtlichen Änderungen im Strafgesetzbuch.

## **I. Erweiterungen der §§ 174 bis 174c StGB um Tathandlungen mit Dritten**

§§ 174 bis 174c StGB sollen um die Totalalternativen des Bestimmens zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person erweitert werden. Dem ist zur Herstellung eines konsistenten strafrechtlichen Schutzes zuzustimmen. Die Erweiterung entspricht einer einstimmigen Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht,<sup>1</sup> deren Mitglied der Verfasser der hier vorliegenden Stellungnahme war.

## **II. Neuordnung der §§ 176 ff. StGB-E**

### **1. Amtliche Überschrift der §§ 176 ff. StGB-E: „Sexualisierte Gewalt“**

Entsprechend des Titels des Gesetzentwurfs „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ sollen die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern nun eine entsprechende amtliche Überschrift erhalten. Der Gesetzgeber meint, so das Unrecht der Taten klarer beschreiben zu können.<sup>2</sup> Er sieht damit auch sog. Hands-off-Delikte, d.h. solche Delikte, die nicht mit Körperkontakt einhergehen, als sexualisierte Gewalt an. Diese Sichtweise hat schon hinsichtlich des Referentenentwurfes zu Recht harsche Kritik erfahren.<sup>3</sup> Es handelt sich um reine Symbolik, die die tatbestandliche Beschreibung verfehlt. Geht man vom strafrechtlichen Gewaltbegriff aus, ist die Überschrift missverständlich, was der Klarheit der beabsichtigten Neuregelung abträglich ist. Schwerer wiegt jedoch, dass die Überschrift die gesetzgeberische Intention in ihr Gegenteil verkehrt. Da der Begriff „Gewalt“ im Strafrecht eng verstanden wird und damit ein engeres Verständnis als mit dem bisherigen Begriff des „Sexuellen Missbrauchs“ verbunden ist, würde der vom Gesetzgeber intendierte erweiterte Schutz gerade nicht zum Ausdruck kommen. Die vielfältigen Fallgestaltungen, die §§ 176 ff. StGB-E erfassen sollen, werden so verdeckt. Auch entspricht der Begriff des „Sexuellen Missbrauchs“ der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des

---

<sup>1</sup>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 324 ff.

<sup>2</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 22.

<sup>3</sup> BRAK Stellungnahme Nr. 53/2020, S. 5; Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 9/20, S. 2; DAV Stellungnahme Nr. 60/2020; S. 5.

Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.<sup>4</sup> Letztlich bleibt völlig ungereimt, dass es bei den §§ 174 bis 174c StGB bei der bisherigen Überschrift bleiben soll. Konsequenz – freilich nicht zu empfehlen – wäre es dann auch gewesen, etwa bei § 174 StGB-E die Überschrift „Sexualisierte Gewalt gegen Schutzbefohlene“ vorzusehen.

## **2. § 176 StGB-E: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder (mit Körperkontakt)**

§ 176 StGB-E erfasst nur noch Fälle von sexuellen Handlungen mit Körperkontakt. Handlungen ohne Körperkontakt sollen künftig in § 176a StGB-E normiert sein. Beim Grundtatbestand des § 176 StGB-E wird die Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht und damit ein Verbrechen für Fälle von sexuellen Handlungen mit Körperkontakt geschaffen. Ein minder schwerer Fall ist nicht vorgesehen. Damit soll vor allem verhindert werden, dass bei solchen Taten nach §§ 153, 153a StPO das Strafverfahren eingestellt wird. Zugleich wird der Anwendungsbereich des § 30 StGB eröffnet.<sup>5</sup>

### **a) Mindeststrafe und Frage der Normierung eines minder schweren Falles**

Bereits hinsichtlich des Referentenentwurfs ist die hohe Mindeststrafe kritisiert worden. Allerdings wird man dem Gesetzgeber bei sexuellem Missbrauch von Kindern mit Körperkontakt kaum verwehren können, einen im Regelfall dem Unrechtsgehalt entsprechenden Verbrechenscharakter zu statuieren. Es stellt sich allein die Frage, ob der entsprechende Grundtatbestand um einen minder schweren Fall zu ergänzen ist. Hierfür könnte sprechen, dass auch bei Handlungen mit Körperkontakt – etwa kurzes Streicheln des Kindes über der Kleidung – die Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nr. 1 StGB nur knapp überschritten sein kann. Da die Erheblichkeitsschwelle deliktsbezogen zu beurteilen ist,<sup>6</sup> wird von der Praxis angesichts des erhöhten Strafrahmens und der Erforderlichkeit des Körperkontakts bei § 176 StGB-E nach allgemeinen Grundsätzen die Schwelle nicht zu tief angesetzt werden. Äußerungen aus der Praxis lassen zudem befürchten, dass bei Fällen an der unteren Grenze Korrekturen unmittelbar über die Erheblichkeitsklausel des § 184h Nr. 1 StGB vorgenommen werden, so dass diese Fälle ganz aus dem Tatbestand ausgenommen werden. Dies würde freilich dem intendierten Schutzzweck zuwiderlaufen, sodass die

---

<sup>4</sup> ABIEU 2001, L 335, S. 1.

<sup>5</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 22.

<sup>6</sup> Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184h Rn. 16.

Normierung eines minderschweren Falles mit einem Mindeststrafrahmen von sechs Monaten Freiheitsstrafe möglicherweise einen besseren Schutz gewährleisten würde. Dies sollte bei den weiteren Überlegungen in Rechnung gestellt werden.

### **b) Einbeziehung des Anbietens und des Versprechens des Nachweises von Kindern, § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E**

Das bisher in § 176 Abs. 5 StGB enthaltene Anbieten, das Versprechen des Nachweises von Kindern sowie die Verabredung wird nunmehr den Delikten mit Körperkontakt, soweit sich die Vorbereitung auf solche Taten bezieht, im Strafrahmen gleichgestellt.

Anders als bei § 176 Abs. 5 StGB wird die Verabredung zu einer Tat nun nicht mehr in der spezifischen Regelung des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E genannt, da aufgrund des Verbrechenscharakters über § 30 Abs. 2 StGB nun die Verabredung zu Taten nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB-E nach allgemeinen Grundsätzen strafbar sind. Freilich irritiert es, dass nunmehr für die Vorbereitung derselbe Strafrahmen vorgesehen ist wie für die Vollendung der späteren Tat, obgleich der Unrechtsgehalt ersichtlich geringer ist. Als Begründung findet sich hier nur der wenig überzeugende Hinweis, dass auch die Vorbereitung besonders verwerflich sei.<sup>7</sup> Dies führt – und das ist der Hauptkritikpunkt – zu unschönen Verwerfungen zwischen den einzelnen Tathandlungen. Denn bei der Verabredung ist gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 StGB die Strafe obligatorisch nach § 49 StGB zu mildern, während es beim Anbieten und Versprechen des Nachweises bei der Rechtsfolge des § 176 Abs. 1 StGB-E bleibt. Für die Verabredung beträgt nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB das Mindestmaß daher nur drei Monate Freiheitsstrafe. Daher wäre es konsequent, für das Anbieten und Nachweisen den bisherigen Strafrahmen des § 176 Abs. 5 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten ebenfalls beizubehalten. Zudem stellt sich die Frage, ob über § 30 Abs. 2 StGB nicht sogar die Verabredung zum Anbieten oder Versprechen des Nachweises erfasst wird (Vorbereitung der Vorbereitung), da § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E selbst Verbrechenscharakter besitzt.<sup>8</sup> Das wäre ein kaum haltbares Ergebnis.

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 38.

<sup>8</sup> Dazu *Mitsch*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 2. September 2020, S. 2; DAV Stellungnahme Nr. 60/2020, S. 10.

### **c) Absehen von Strafe für Jugendliche nach § 176 Abs. 2 StGB-E**

Zu begrüßen ist die Möglichkeit des Absehens von Strafe nach § 176 Abs. 2 StGB-E für Fälle, in denen zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus. Dies entspricht ebenfalls einer Empfehlung der Reformkommission Sexualstrafrecht.<sup>9</sup> Die Regelung über ein Absehen von Strafe gibt dem Gericht in solchen Fällen die notwendige Flexibilität an die die Hand und trägt gegenüber einem Tatbestandsausschluss<sup>10</sup> dem grundsätzlich nach § 176 Abs. 1 StGB-E gewährleisteten absoluten Schutzes von Kindern Rechnung. Insofern könnte man nur fragen, warum die Möglichkeit des Absehens von Strafe nur für Fälle des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E vorgesehen ist, aber insbesondere nicht auf die Vorfeldstrafbarkeit nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E.<sup>11</sup> Größere praktische Relevanz dürfte dieser Punkt jedoch nicht erlangen.

### **3. § 176a StGB-E: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind**

#### **a) Grundfragen**

Die sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt wird aus § 176 StGB in einen neuen § 176a StGB-E verschoben und mit einem Strafraumen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe versehen. Das Anbieten, das Versprechen des Nachweises und die Verabredung, die schon bislang nach § 176 Abs. 5 StGB strafbar waren, werden den eigentlichen Taten im Strafraumen erneut gleichgestellt. Dies führt zu Verwerfungen gegenüber § 176 StGB-E. Die Verabredung ist hier ausdrücklich in § 176a Abs. 2 StGB-E geregelt, da § 176a Abs. 1 StGB-E kein Verbrechen ist. Die Mindestfreiheitsstrafe ist daher mit sechs Monaten bei Taten ohne Körperkontakt höher als bei Taten mit Körperkontakt nach § 176 StGB-E i.V.m. § 30

---

<sup>9</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 314 ff.; positiv auch Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr, 9/20, S. 5.

<sup>10</sup> Dafür DAV Stellungnahme Nr. 60/2020, S. 12.

<sup>11</sup> Zu diesem Punkt auch *Mitsch*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 2. September 2020, S. 2.

Abs. 1 S. 1, § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten. Daher ist zu überlegen, ob es nicht auch hier beim bisherigen Strafraumen bleiben kann.

### **b) Einwirkung auf Kinder mit pornografischen Inhalten**

In § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB-E ist die bislang in § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB geregelte Einwirkung auf Kinder mit pornografischen Inhalten aufgenommen. Diese weist einen engen Bezug zum Cybergrooming in § 176b StGB-E auf und ergänzt die dortige Strafbarkeit.<sup>12</sup> Daher ist es – wenn man dies beim Cybergrooming befürwortet – auch konsequent, dass in Parallele zu § 176b Abs. 3 StGB-E in § 176a Abs. 3 StGB-E der Versuch in Fällen strafbar ist, in denen der Täter irrig annimmt, er wirke auf ein Kind ein. Systematisch müsste die Regelung des § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB-E freilich aufgrund der Überschneidungen in § 176b StGB-E integriert werden. Dies hätte dann auch den Vorteil, dass sich die Versuchsregelung dort dann zugleich auch hierauf beziehen würde.

### **c) Ausschlussklausel für Jugendliche**

Eine Ausschlussklausel für Jugendliche ist nicht vorgesehen. Diese könnte freilich parallel zu § 176 Abs. 2 StGB-E aufgenommen werden. Freilich besteht mangels Verbrechenscharakter hier die Möglichkeit nach §§ 153, 153a StPO sowie §§ 45, 47 JGG zu verfahren.<sup>13</sup>

## **4. § 176b StGB-E: Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

Das bislang in § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB geregelte Cybergrooming findet sich nun in einem gesonderten Tatbestand in § 176b StGB-E mit einem Strafraumen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Die Überschrift „Vorbereitung“ ist dabei nicht glücklich gewählt, da die in den §§ 176, 176a StGB-E enthaltenen Tatvarianten des Anbietens, Versprechens des Nachweises und der Verabredung ebenfalls klassische Vorbereitungshandlungen sind. Die aufgrund ihrer Vorverlagerung

---

<sup>12</sup> Vgl. etwa Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 115.

<sup>13</sup> Mitsch, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 2. September 2020, S. 3.

umstrittene Versuchsstrafbarkeit in Fällen, in denen der Täter auf einen Erwachsenen einwirkt, aber irrig davon ausgeht, es sei ein Kind, wird beibehalten. Gegen § 176b StGB-E ist nichts zu erinnern, außer dass es sinnvoll wäre 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB-E hier zu integrieren (III. 2. b).

## **5. § 176c StGB-E: Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder**

§ 176c StGB-E normiert die schwere sexualisierte Gewalt, die bisher in § 176a StGB geregelt ist. Da der minder schwere Fall beseitigt wird, ist nun zwingend eine Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren vorgesehen. Es gelten hier hinsichtlich der befürchteten Auslegung der Erheblichkeitsgrenze in § 184h Nr. 1 StGB zur Verneinung des Tatbestandes die Ausführungen zu § 176 StGB-E (II. 2. a).<sup>14</sup> Der bislang in § 176a Abs. 1 StGB geregelte Rückfall, der im Referentenentwurf gestrichen wurde, weil der Strafraum bereits von § 176 StGB-E abgedeckt wird, ist nunmehr sogar mit einem Mindeststrafrahmen von zwei Jahren Freiheitsstrafe aufgenommen.<sup>15</sup>

## **III. Änderungen im Bereich der Kinderpornografie des § 184b StGB**

Im Bereich der Kinderpornografie des § 184b StGB sind nicht unerhebliche Strafschärfungen vorgesehen. Bislang erstreckt sich der Grundstrafrahmen von drei Monaten Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Künftig soll die Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornografie ein Verbrechen sein, so dass eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a StPO auch hier ausgeschlossen ist. Lediglich für fiktive Kinderpornografie, die ersichtlich nicht auf einem realen Missbrauch basiert, soll es nach § 184b Abs. 1 S. 2 StGB-E beim bisherigen Strafraum bleiben, da die Verbreitung von kinderpornographischen Comics, Zeichnungen, Erzählungen und Inhalten im Unrechtsgehalt deutlich geringer wiegt. Auch Besitz und Besitzverschaffung sollen nun generell mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden – bisher bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

---

<sup>14</sup> Zur Kritik Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 9/20, S. 6.

<sup>15</sup> Zur Kritik, die gegen diese Rückfallvorschrift vorgetragen wird, vgl. nun Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 30. Aufl. 2019, § 176a Rn. 3.

Gerade für schwere Fälle der Kinderpornografie ist der Strafrahmenerhöhung grundsätzlich zuzustimmen. Dies gilt vor allem auch für die Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren bei gewerbsmäßigem oder bandenmäßigem Handeln. Jedoch werden letztlich recht pauschal hohe Strafrahmen vorgesehen, was etwa bei dem Besitz eines einzigen einfachen Posingbildes oder der aufreizenden Ablichtung des Gesäßes eines Kindes, das ebenfalls vom Tatbestand erfasst wird, problematisch sein kann. Aus meiner Sicht hätte sich insoweit eine graduelle Abstufung nach dem jeweils sichtbaren Missbrauch angeboten.<sup>16</sup> Denn schwerer sexueller Missbrauch von Kleinkindern mit Penetration einerseits und Posing andererseits können kaum gleichgestellt werden. Insoweit wäre es überzeugender, sich hinsichtlich des Inhalts der Abbildungen der sexuellen Handlungen an der Abstufung der §§ 176 ff. StGB-E zu orientieren. Für Darstellungen schwerer sexualisierter Gewalt, die gemäß § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB-E mit einem Eindringen verbunden sind, hielte ich sogar eine erhöhte Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe für angemessen. Möchte man diesen Weg einer detaillierten Abschichtung nicht gehen, wäre hier – insbesondere bei Posing – über einen minder schweren Fall nachzudenken. Auch könnte so verhindert werden, dass vor allem Taten nach § 176 StGB-E ohne Körperkontakt geringer bestraft würden als deren Abbildung nach § 184b StGB.<sup>17</sup>

#### **IV. Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild, § 184I StGB-E**

Letztlich soll § 184I StGB-E das Inverkehrbringen, den Erwerb und Besitz von körperlichen Nachbildungen eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt sind, pönalisieren.<sup>18</sup> Als Ergänzung zur Kinderpornografie soll die Vorschrift als Auffangtatbestand dienen. Bestraft werden soll mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wer eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, herstellt, anbietet oder bewirbt oder Handel treibt, erwirbt

---

<sup>16</sup> BRAK Stellungnahme Nr. 53/2020, S. 8; Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 9/20, S. 7; DAV Stellungnahme Nr. 60/2020; S. 13.

<sup>17</sup> Vgl. auch Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 9/20, S. 8.

<sup>18</sup> Bislang gibt es wenige Staaten, die eine entsprechende Strafvorschrift haben, Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Die rechtliche Regulierung kinderähnlicher Sexpuppen Rechtslage in ausgewählten Staaten, WD 7 - 3000 - 072/20. S. 4 ff. Speziell zu Dänemark, vgl. [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-9-2020-003718\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-9-2020-003718_DE.html) (letzter Abruf: 3.12.2020).



oder besitzt. Die Vorschrift soll dann eingreifen, wenn die Voraussetzungen für einen kinderpornographischen Inhalt nicht vorliegen. Grund hierfür ist die zunehmende Verbreitung solcher Nachbildungen, die Kindern immer ähnlicher werden und die damit verbundene Gefahr, dass Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild bei den Nutzern die Hemmschwelle zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder senken und damit zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder mittelbar beitragen.<sup>19</sup> Erfasst werden hier auch rein fiktive Darstellungen, es muss sich also nicht um eine wirklichkeitsnahe Abbildung eines Kindes oder eines Körperteil eines Kindes handeln, freilich muss – insbesondere bei Körperteilen – ersichtlich sein, dass es sich überhaupt um ein Kind handelt. Erfasst wird damit wohl auch die Selbstherstellung einer solchen Puppe durch eine pädophil veranlagte Person.

---

<sup>19</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 42, freilich ohne empirische Belege.